



# Empfehlungen

## für die Regelung der Schuldispensen von Leistungssportlern

---

### 1. Grundlagen

Als Grundlagen für diese Empfehlungen dienen einerseits die Bildungsverordnung (NG 311.11) sowie eine Stellungnahme der EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren). Die Dispensen-Regelung des Kollegiums Stans stützt sich auf das Sportlerentlastungskonzept.

#### 1.1 Bildungsverordnung

In der Bildungsverordnung ist unter § 21 "Vorhersehbare Absenzen" folgende Dispensen-Regelung formuliert:

- 2 Für vorhersehbare Absenzen ist der Schulleitung spätestens drei Wochen vor der Abwesenheit ein begründetes Gesuch einzureichen.
- 3 Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch und orientiert die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller, den Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis sowie die betroffenen Lehrpersonen.

#### 1.2 Erklärung der EDK

Mit ihrer Erklärung vom 25.02.1999 stellt sich die EDK grundsätzlich positiv zum Leistungssport von Jugendlichen. Die Erklärung lautet:

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) unterstützt die Bestrebungen des Schweizerischen Olympischen Verbandes (SOV) und vieler Sportverbände, Kindern und Jugendlichen eine optimale sportliche Förderung zu ermöglichen, ohne die schulische und berufliche Ausbildung zu vernachlässigen. Da die Zielsetzungen nur durch gemeinsame Anstrengungen des SOV und der Sportverbände einerseits sowie der kantonalen und örtlichen Schulbehörden andererseits erreicht werden können, nimmt die EDK zum Anliegen des SOV und der Sportverbände wie folgt Stellung:

1. Die kantonalen Erziehungsbehörden werden eingeladen, die örtlichen Schulbehörden und Schulleitungen zu ermutigen, den vom SOV oder den Sportverbänden anerkannten und unterstützten Sporttalenten individuell ausgestaltete Freistellungen für Training und Wettkampf zu gewähren.
2. Die kantonalen Erziehungsbehörden werden gebeten, durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass Eltern durch einen innerkantonalen Schulortswechsel ihrer Kinder, bedingt durch Trainingsnotwendigkeiten, keine schulisch verursachten finanziellen Nachteile haben.
3. In den Fällen, in denen sich ein ausserkantonaler Schulbesuch aufdrängt, sollen die kantonalen Erziehungsbehörden Gesuche um finanzielle Unterstützung bei ausserkantonalen Schulbesuchen wohlwollend prüfen, ungeachtet ob eine öffentliche oder private Schule besucht wird. Bedingung ist, dass der Wechsel allein aus sportlichen Gründen erfolgt.

### 2. Individuell ausgestaltete Freistellung

Ausgehend von den gesetzlichen Grundlagen und dem grundsätzlichen Bekenntnis der EDK zur Unterstützungswürdigkeit des Spitzensportes empfehlen wir den Schulbehörden und Schulleitungen des Kantons Nidwalden, den von Sportverbänden anerkannten Sporttalenten individuell ausgestaltete Freistellungen für Training und Wettkampf zu gewähren. Umfang, Zeitpunkt und Dauer der Dispensation werden im Antragsformular festgehalten. Sie richten sich nach dem individuellen Leistungsvermögen des Gesuchstellers. Das Fernbleiben vom Unterricht ist gerechtfertigt, wenn im konkreten Fall das **Erfüllen der Lernziele gewährleistet** bleibt. Grundlage zur Beurteilung des Einzelfalles bildet die Einschätzung durch die betroffenen Lehrpersonen.

### **3. Absprache zwischen den Betroffenen**

Bei länger andauernden Dispensationen und bei Härtefällen ist es angebracht, wenn sich alle Parteien (Schulleitung, Klassenlehrer, Athlet, Eltern und Trainer) zusammenfinden, um individuell angepasste Lösungen zu treffen und vernünftige Stunden- und Trainingspläne zu erstellen. Dabei soll abgeschätzt werden, wieviel Trainingsaufwand während der Schulzeit verantwortbar ist, ohne dabei das Erreichen der Lehr- und Lernziele zu gefährden.

Von den Trainern wird erwartet, dass sie ein dem Leistungsstand und Alter angepasstes Training gewährleisten und die Schulbehörde regelmässig über den Karriereverlauf orientieren. Dies bedingt einen **steten Kontakt zwischen dem Trainer (Verband) und der Schule**. So kann eine Basis des Vertrauens geschaffen werden, welche bei allfällig auftretenden Schwierigkeiten sofortiges Reagieren erlaubt. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass bis zum Mündigkeitsalter grundsätzlich sie die Verantwortung tragen, wie ihr Kind mit der Doppelbelastung von Schule und Leistungssport fertig wird.

### **4. Lerndefizite**

Es ist nicht Aufgabe der Schule, allfällige Lerndefizite durch zusätzliche Angebote der Lehrperson (z. B. Nachhilfeunterricht) auszugleichen, soweit dies über die im Berufsauftrag der Lehrkräfte enthaltene Pflicht zur individuellen Förderung der Kinder hinausgeht.

### **5. Schulischer Einsatz und Verhalten**

Das Ausmass der Dispensation darf vom schulischen Einsatz und Verhalten des Kindes abhängig gemacht werden. Der Nachwuchssportler oder die Nachwuchssportlerin soll deshalb wissen, dass eine gewisse Verantwortung für das Arbeitsklima in der Klasse erwartet wird. Weiter dürfen Eigeninitiative und Zuverlässigkeit im Aufarbeiten der entstandenen Lerndefizite vorausgesetzt werden.

### **6. Dispensenregelung der Mittelschule (Kollegium Stans)**

Die Dispensenregelung des Kollegiums Stans stützt sich auf das Sportlerentlastungskonzept der Schule.

Schüler, die ein hohes sportliches Niveau und eine hohe sportliche Belastung haben, können einen Antrag auf eine Sportler-Entlastung am Kollegi stellen. Im Antrag muss Stellung genommen werden zur momentanen sportlichen Situation (Training, Wettkämpfe, Kaderstatus, Ziele).

Der Selektionsentscheid wird von der Schulleitung gefällt nach Rücksprache mit der Klassen- und Sportlehrperson. Jede Partei gibt eine persönliche Stimme ab, in wie fern sie einer Selektion zustimmt oder nicht. Anschliessend entscheidet die Schulleitung, unter Berücksichtigung des Kaderstatus, der Schul- und Sportnote sowie deren Entwicklung, ob eine Sportlerentlastung bewilligt wird oder nicht.

### **7. Leistungssportlerinnen und -sportler in Lehrbetrieben**

Für Leistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler, welche eine Lehre absolvieren, wird ein Vorgehen gemäss den Empfehlungen des Schweizerischen Olympischen Verbandes, „Swiss Olympic“, angeraten. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite: <https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/beruf-karriere/lehre.html?searchId=1063>.

AMT FÜR VOLKSSCHULEN UND SPORT / ABTEILUNG SPORT

Stans, 17.01.2019

---

Beilage: Formular „Antrag zur Freistellung vom Unterricht“



### 3. Bestätigung des Trainers / Sportverbandes

Wir bestätigen die Förderungswürdigkeit des Nachwuchsathleten / der Nachwuchsathletin wie folgt:

- Inhaber/in einer Swiss Olympic Card oder Swiss Olympic Talent Card (bitte Kopie der Karte beilegen)
  - Swiss Olympic Talent Card Lokal**
  - Swiss Olympic Talent Card Regional**
  - Swiss Olympic Talent Card National**
  - Swiss Olympic Card Elite / Bronze / Silber / Gold**

- Förderungswürdiges Talent **ohne** Swiss Olympic Card oder Swiss Olympic Talent Card

Schriftliche Stellungnahme und Empfehlung durch Trainer oder Verband in separater Beilage notwendig

Trainerin/Trainer

Athletenbetreuerin/Athletenbetreuer

Name
Adresse
Tel. P
Tel. G

Name
Adresse
Tel. P
Tel. G

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

---

### 4. Entscheid der Schulinanz

--

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

---

Kopie an:     Athlet / Athletin (Eltern)  
                  Klassenlehrperson  
                  Trainer / Trainerin

z. K.:             Abteilung Sport, Stansstadterstrasse 54, 6371 Stans